

# **Satzung des gemeinnützigen Vereins zur Förderung von Kultur und Landschaft Duchroth**

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

- (1) Der Name des Vereins lautet „ Verein zur Förderung von Kultur und Landschaft Duchroth “ ( Kurzform „ KuLD “ ). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 55585 Duchroth.
- (3) Der Zweck des Vereins ist
  - Bündeln der Potenziale im Dorf, Helfen, Fördern und Gestalten des örtlichen Geschehens
  - Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Jung und Alt zur Unterstützung der Landschaft, Umwelt und des Naturschutzes sowie der Kultur.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Bündeln der Potenziale im Dorf
  2. Mitgestaltung des örtlichen Geschehens
  3. Helfen, Fördern und Gestalten
  4. Mitbestimmen und Planen im örtlichen Geschehen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf mündlichen oder schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Über den mündlichen oder schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Dem mündlichen oder schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

Der Verein besteht aus Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von der Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Beim Eintritt in den Verein bedarf dies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die jugendlichen Mitglieder können alleine sowie über eine

Familien – Mitgliedschaft dem Verein beitreten. Die Familien – Mitgliedschaft des jugendlichen Mitgliedes endet mit Erreichung des 18. Lebensjahres und gleitend in eine selbstständige Mitgliedschaft über.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

(2) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied bzw. Familien- Mitgliedschaft verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Der Vorstand incl. Kassenprüfung**

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, sowie deren Vertretern und 3 oder 5 Beisitzern . Die Zahl der Beisitzer ist von der Mitgliederversammlung vor der Wahl für die jeweilige Wahlperiode festzulegen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit, wie:
1. die Führung der laufenden Geschäfte,
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  2. die Verwaltung des Vermögens,
  3. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
  4. die Buchführung,
  5. die Erstellung des Jahresberichtes,
  6. die Vorbereitung und
  7. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.

(4) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(5) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500,-- EURO (fünfhundert EURO) sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

(7) Kassenprüfung

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 (einem) Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  2. die Wahl der Kassenprüfer,
  3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  4. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
  6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, über Elektronischem Wege ( E- Mail ) oder über Ausschreibung im Verbandsgemeindeblatt für die Gemeinde Duchroth , durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen. Der Einladung ist/sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  beschlossen werden. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindesten einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(3) Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 9 Auflösung des Verein, Liquidation**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Duchroth oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung am 14.03.2010 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt,  
in einer Liste der Gründungsmitglieder, mit deren Unterschriften und sind Bestandteil der Originalsatzung. Ein Gründungsprotokoll ist angefertigt und durch den Versammlungsleiter und den gewählten Vorstand unterschrieben, siehe Liste des Vorstandes und sind ebenfalls Bestandteil der Originalsatzung.

Duchroth, den 14.03.2010 \_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versammlungsleiters

Anlage : Unterschriften - Liste der Anwesenheit  
Unterschriften - Liste der Gründungsmitglieder  
Unterschriften - Liste des Vorstandes und des Versammlungsleiters  
Gründungsprotokoll